



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 53 (S. 191-201)</b>
Titel	<b>Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>182.5</b>
Datum	09.03.1995

[S. 191] Die römisch-katholische Synode des Kantons Zürich beschliesst:

I. Die Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 27. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 4

c) Eröffnung: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und des Büros

§ 4 Abs. 1. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet die Sitzung. Die Synode wählt die Präsidentin oder den Präsidenten auf die Amtsdauer der Synode. Unmittelbar nach der Wahl wird der Vorsitz angetreten.

§ 6 Abs. 2. Erreichen bei der Wahl der Zentralkommission nicht mindestens zwei Mitglieder des geistlichen und fünf Mitglieder des weltlichen Standes das absolute Mehr, ist die Wahl zu wiederholen. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, wobei zuerst unter den Geistlichen die beiden mit den meisten Stimmen und dann unter den Weltlichen die fünf mit den meisten Stimmen gewählt sind. Die weiteren Gewählten werden unter beiden Ständen nach Stimmenzahl ermittelt. Während der Wahl verlassen die Kandidatinnen oder Kandidaten für die Zentralkommission den Saal.

§ 8 Abs. 1. Die Zentralkommission berichtet der Synode und stellt Antrag betreffend Synodalwahlen, die während der Amtsdauer stattgefunden haben.

§ 12 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 23 Abs. 2. Das Büro der Synode kann Sachverständige beiziehen.

Marginalie zu § 29

1. Allgemeines

a) Ständige Kommissionen // [S. 192]

§ 29. Ständige Kommissionen sind die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission. Sie bestehen aus je sieben Mitgliedern. Die Synode kann weitere ständige Kommissionen schaffen.

Marginalie zu § 30

b) Nichtständige Kommissionen und Wahl deren Mitglieder

§ 30. Nichtständige Kommissionen werden vom Büro der Synode nach Bedarf für die Behandlung bestimmter Geschäfte eingesetzt. Sie bestehen in der Regel aus neun Mitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder dieser Kommissionen und deren Präsidien erfolgt durch das Büro auf Antrag der Fraktionen.



Einsetzung und Zusammensetzung solcher Kommissionen sind der Synode und der Zentralkommission mitzuteilen.

Marginalie zu § 31

c) Übertragung von Geschäften

§ 31. Die Synode oder das Büro können jedes Geschäft einer ständigen oder einer nach § 30 dieser Geschäftsordnung eingesetzten nichtständigen Kommission zur Prüfung und Antragstellung übertragen.

Marginalie zu § 37

b) Finanzkommission Aufgaben

§ 37. Der Finanzkommission obliegen:

a) unverändert

b) Die Prüfung des Voranschlages der Zentralkasse, der Nachtragskredite, des Finanzplanes, der Stellungnahme zur Festsetzung der Beitragssätze sowie der vom Büro zur Prüfung übertragenen Anträge der Zentralkommission;

c) Sie kann Stellung nehmen zu den Anträgen der Zentralkommission gemäss § 14 des Finanzregementes.

Die Finanzkommission kann Sachverständige beiziehen.

IV. Fraktionen

§ 39. Mindestens fünf Mitglieder der Synode können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Sie melden Mitglieder, Konstituierung und Bezeichnung dem Büro. Jedes Mitglied der Synode kann nur einer Fraktion angehören. // [S. 193]

Bei der Bestellung von Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.

Eine Versammlung der Fraktionsausschüsse, zu der in der Regel je zwei Vertreter der Fraktionen eingeladen werden, bereitet insbesondere die durch die Synode zu treffenden Wahlen vor.

§ 49 Abs. 2. Die Beratung ist abgeschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt.

§ 50. Die Synode kann bis zum Abschluss der Beratung eines Geschäftes auf schon gefasste Teilbeschlüsse zurückkommen. Wiedererwägungsanträge sind vor der Schlussabstimmung zu stellen und bedürfen der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern der Synode.

§ 51. Am Schluss der Beratung über einen Gegenstand und über das Gesamtgeschäft hat die Kommissionssprecherin oder der Kommissionssprecher und allenfalls vorher die Vertreterin oder der Vertreter einer Kommissionsminderheit sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Zentralkommission nochmals das Recht, das Wort zu ergreifen.

§ 59 Abs. 2. Die Synode kann diese Frist auf Gesuch der Zentralkommission um höchstens ein Jahr verlängern. Entspricht die Zentralkommission den Forderungen einer Motion nicht, kann sie einer Kommission der Synode zur Antragstellung überwiesen werden. Andernfalls entscheidet die Synode darüber, ob die Motion abgeschrieben wird.

§ 65. Die Zentralkommission unterbreitet der Synode über jedes überwiesene Postulat innerhalb von zwei Jahren einen Bericht.



Die Synode beschliesst darüber, ob das Postulat aufrechterhalten oder abgeschrieben wird. Schreibt die Synode das Postulat nicht ab, beginnt die Frist zur Weiterbehandlung von neuem zu laufen, wie für ein neues Postulat. Im übrigen werden Postulate wie Motionen behandelt.

§ 72 wird zu § 71 a.

Marginalie zu § 72

6. Fragestunde

§ 72. Zur Beantwortung aktueller Fragen durch die Zentralkommission findet in jeder Versammlung eine Fragestunde statt. Kurz gefasste Fragen sind den Präsidien von Synode und Zentralkommission // [S. 194] schriftlich bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung einzureichen.

Die Zentralkommission antwortet mündlich. Wenn sie ein Thema als zu umfangreich erachtet, kann sie die Fragestellerin oder den Fragesteller auf den Weg der Interpellation oder der Schriftlichen Anfrage verweisen.

Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben. Eine Diskussion findet nicht statt.

Das Marginalie «6 Petition» wird zu «7 Petition».

§ 77. Die Stimmabgabe erfolgt durch Aufstehen oder unter Namensaufruf. Dieser erfolgt auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern. In diesem Fall hält das Protokoll fest, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben.

II. Es werden Redaktionsänderungen in folgenden Paragraphen vorgenommen:

§ 3

... (Alterspräsidentin oder Alterspräsident) bezeichnet vor der konstituierenden Sitzung drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eine Aktuarin oder einen Aktuar und bildet mit ihnen zusammen das provisorische Büro.

§ 4 Abs. 2

... wählt die Synode die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und weitere fünf Mitglieder ...

§ 5 Abs. 1

... unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten das Amtsgelübde.

Abs. 5

... ersucht die Zentralkommission, die Nachfolge zu regeln bzw. eine Nachwahl anzuordnen.

§ 6

a) ... deren Präsidentin oder Präsidenten; ...

b) ... und deren Präsidien;

c) ... die Vertretung der Körperschaft ... // [S. 195]

§ 9 Letzter Satz

Die Präsidentin oder der Präsident kann sie ...



§ 10 Abs. 1

Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Synode ...

Abs. 3

... ist den Synodenmitgliedern mindestens ...

Abs. 4

... ist den Synodenmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ...

... nicht eingehalten werden, ist dessen Behandlung auf Begehren von mindestens 20 Synodenmitgliedern auf eine spätere Sitzung ...

§ 12 Abs. 3

... eines späteren Namensaufrufes ohne Entschuldigung fehlen, erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 13 Abs. 2

... lässt die Präsidentin oder der Präsident von sich aus ...

§ 14

... Die Zentralkommission kann die Generalsekretärin oder den Generalsekretär ... mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode ...

§ 15 Abs. 2

Während die Synode über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät, haben sich Publikum und Medien aus dem ...

Abs. 3

... mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.

Marginalie zu § 16

Publikum

§ 16 Abs. 1

Dem Publikum sind im Verhandlungsraum ...

Abs. 2

Das Publikum hat sich jeder Äusserung ... Die Präsidentin oder der Präsident...

// [S. 196]

§ 17 Abs. 1

Die Zulassung von Medien ist Sache des Büros.

Abs. 2

... Vertreterinnen und Vertreter der Medien erhalten ...

Marginalie zu § 19

b) Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 19

Der Präsidentin oder dem Präsidenten kommen zu:

a) die Leitung der Verhandlungen;

b) die Überwachung der genauen Befolgung der Geschäftsordnung sowie der Einhaltung der parlamentarischen Regeln;



c) die Aufsicht über die Tätigkeit der Aktuarin oder des Aktuars;

d) die Aufsicht über die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Sie oder er eröffnet dem Büro sämtliche an die Synode gerichteten Schreiben und gibt der Versammlung in geeigneter Weise davon Kenntnis.

§ 20 Abs. 1.

Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz; sind beide verhindert, bezeichnet die Versammlung eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

Marginalie zu § 21

d) Funktion der Aktuarin oder des Aktuars § 21

Die Aktuarin oder der Aktuar ist für die...

§ 22

Die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Stellvertretung, unterzeichnet ... mit der Aktuarin oder dem Aktuar ...

§ 24 Abs. 2

... der Zentralkommission, Angestellte der Verwaltung der Körperschaft ...

§ 38 Abs. 1

Die Finanzkommission erstattet, ... // [S. 197]

§ 41

Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt...

§ 42 Abs. 1

Die Präsidentin oder der Präsident legt...

Abs. 2

... (Berichten und Anträgen) erteilt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den Sprecherinnen und Sprechern der vorberatenden Kommission, der Zentralkommission und den Delegierten mit beratender Stimme das Wort und eröffnet anschliessend die Diskussion.

§ 44 Abs. 1

Die Rednerinnen und Redner melden sich ...

Abs. 2

Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ...

... erhalten den Vorrang gegenüber jenen, die bereits sprechen konnten.

§ 45

Die Redezeit beträgt höchstens 20 Minuten für:

- Sprecherinnen oder Sprecher einer Kommission und der Zentralkommission
- Rednerinnen oder Redner, die eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation begründen

und höchstens 10 Minuten für:

- Diskussionsrednerinnen oder -redner.



Die Synode kann eine längere Redezeit bewilligen oder bei einem Geschäft die Redezeit generell beschränken.

In der Regel darf ein Synodenmitglied nicht mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, Kommissionsmitglieder, Mitglieder der Zentralkommission und für persönliche oder Fraktionserklärungen in knapper Form.

§ 46

Alle Anträge sind mündlich zu eröffnen und sofort nach deren Begründung schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. // [S. 198]

§ 47

Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner zu sehr vom Beratungsgegenstand, ermahnt die Präsidentin oder der Präsident, bei der Sache zu bleiben.

Bei Verletzung des parlamentarischen Anstandes, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder ruft die Präsidentin oder der Präsident zur Ordnung.

Missachtung der Mahnung bewirkt Wortentzug.

Erhebt die oder der betroffene Einspruch gegen den Entzug des Wortes, entscheidet die Synode.

§ 54

Die Motion ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Motionstext muss an erster Stelle von der Motionärin oder vom Motionär und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnenden unterschrieben sein.

Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt den Eingang der Motion schriftlich und gibt deren Wortlaut den Mitgliedern der Synode und der Zentralkommission bekannt.

§ 55

Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Motion auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung, sofern die Einreichung mindestens 30 Tage davor erfolgt ist.

Sie oder er teilt den Motionstext ...

§ 56

Die Motionärin oder der Motionär begründet die Motion mündlich. Bei Verhinderung kann ein anderes Mitglied der Synode diese Aufgabe übernehmen.

§ 57 Abs. 1

Nach der Motionärin oder dem Motionär erhält die Sprecherin oder der Sprecher der Zentralkommission das Wort.

Abs. 3

Weitere Wortmeldungen sind nur möglich, wenn ...

§ 58 Abs. 3

..., kann über die Überweisung ... // [S. 199]

Abs. 4

... mit Zustimmung der Motionärin oder des Motionärs erfolgen.



§ 60 Abs. 1

Kommissionen sowie einzelne Mitglieder der Synode sind berechtigt, Postulate einzureichen.

§ 61 Abs. 1

... Postulat ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich ...

Abs. 2

Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt ...

§ 62 Abs. 1

Die Präsidentin oder der Präsident setzt das Postulat auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung, sofern die Einreichung mindestens 30 Tage davor erfolgt ist.

§ 63 Abs. 2

... nach der Begründung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich ...

§ 68

Die Interpellation ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie muss mit einer kurzen Begründung versehen und unterzeichnet sein.

Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt den Eingang der Interpellation schriftlich und gibt deren Wortlaut den Mitgliedern der Synode und der Zentralkommission bekannt.

§ 69 Abs. 1

Die Synode behandelt die Interpellation an ihrer nächsten Sitzung, sofern die Einreichung mindestens 30 Tage davor erfolgt und sie von wenigstens 20 weiteren Mitgliedern unterzeichnet ist bzw. an der Sitzung unterstützt wird. Die Interpellantin oder der Interpellant kann den Vorstoss mündlich begründen.

§ 70 Abs. 1

Beantwortet die Zentralkommission eine Interpellation nicht schriftlich, geschieht dies mündlich durch ein Mitglied der Zentralkommission. Die Interpellantin oder der Interpellant gibt eine Erklärung zur Antwort ab. Hernach kann die Synode Diskussion beschliessen. // [S. 200]

§ 71 Abs. 2

Mitglieder der Synode reichen eine Schriftliche Anfrage bei der Präsidentin oder beim Präsidenten ein.

Abs. 3

Der Wortlaut wird der Zentralkommission mitgeteilt.

§ 73 Abs. 1

... der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode schriftlich ...

§ 74 Abs. 1

... gibt die Präsidentin oder der Präsident der Synode ...

§ 79

Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Mitglied der Synode verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.



Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler geben ihr Ergebnis der Aktuarin oder dem Aktuar laut bekannt. Diese oder dieser wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Die Präsidentin oder der Präsident enthält sich der Stimme, doch steht ihr oder ihm bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.

#### § 80

... stimmt die oder der Vorsitzende mit.

... zählt diese Stimme doppelt.

Marginalie zu § 84

### 2. Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten

#### § 84

... stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, ...

#### § 85 Abs. 1

Die Präsidentin oder der Präsident gibt ...

#### § 86

Wahlzettel sind ungültig, wenn der Name der oder des zu Wählenden nicht klar erkennbar ist. // [S. 201]

#### § 87 Abs. 1

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verlesen ...

Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis ...

#### § 88 Abs. 1

Geheim gewählt werden:

- a) die Präsidentin oder der Präsident der Synode;
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Synode;
- c) die Mitglieder der Zentralkommission;
- d) die Präsidentin oder der Präsident der Zentralkommission.

#### § 89. Für offene Wahlen gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Synode auf, Wahlvorschläge zu machen; erfolgt nur ein Vorschlag, gilt die oder der Vorgeschlagene als gewählt.
- b) Werden die Namen mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten genannt, sind die anwesenden Mitglieder bei geschlossener Tür zu zählen.

Die Zahl der Stimmen ist für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten festzustellen, und zwar in der gleichen Reihenfolge wie die Vorschläge erfolgt sind.

#### § 90 Abs. 2

... als Motion bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zuhanden ... Diese werden vom Büro analog §§ 53–59 dieser Geschäftsordnung behandelt.

III. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.





Zürich, den 9. März 1995

Im Namen der Synode

Der Präsident:

Eugen Baumgartner

Der Sekretär:

Siegfried Artmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.03.2015]